

# Die Narkose muss in tierärztlicher Hand bleiben

## Gemeinsame Stellungnahme

Bundestierärztekammer e. V. (BTK),  
Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. (BbT),  
Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. (bpt)

Im Rahmen der begrüßenswerten Diskussion um die Abschaffung von betäubungslosen Eingriffen an Tieren gibt es den Vorschlag, dass Landwirte nicht nur den Eingriff, sondern auch die Betäubung aus Kostengründen selbst durchführen dürfen. Im Gespräch ist derzeit der Einsatz des Narkosegases Isofluran für die Kastration von Ferkeln.

Bisher ist die Betäubung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) von einem Tierarzt durchzuführen. Dies hat gute Gründe und muss erhalten werden:

### 1. Tierschutz

Die Betäubung von Tieren stellt einen massiven Eingriff in das zentrale Nervensystem dar, der stets risikobehaftet ist. Es bedarf intensiver Ausbildung in verschiedenen medizinischen Disziplinen und laufender Fortbildung, um für den jeweiligen Fall das geeignetste und schonendste Verfahren anzuwenden und vorab die Narkosetauglichkeit prüfen zu können. Jede Tierart, jede Indikation und jeder individuelle Fall stellen besondere Anforderungen, z. B. an die Dosierung, die eine Untersuchung durch den Tierarzt zwingend voraussetzt. Es kann in der Narkose zu Zwischenfällen kommen, auf die adäquat reagiert werden muss. Zum Management einer solchen, meist lebensbedrohlichen Situation ist durch seine Ausbildung ausschließlich ein Tierarzt in der Lage. Selbst in Standardsituationen reagieren einzelne Tiere individuell unterschiedlich.

Erfahrungen aus der Schweiz mit der Isoflurannarkose zeigen, dass eine oft ungenügende Betäubungswirkung, eine hohe Verlustquote sowie der Umgang mit dem zu betäubenden Tier bei Akkordarbeit gegen den Einsatz durch Laien und bei großen Tierzahlen sprechen (Literatur vorhanden).

Operative Eingriffe unter Betäubung sind gemäß § 6 Abs. 1 TierSchG grundsätzlich durch einen Tierarzt vorzunehmen, da anatomische und physiologische Gegebenheiten und die aktuellen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt sein müssen.

### 2. Arzneimittelrecht

Für die Kastration von Ferkeln ist Isofluran derzeit nicht zugelassen. Eine Umwidmung und Abgabe an den Tierhalter können Tierärzte nicht verantworten. Ketamin in Verbindung mit Azaperon ist für die Narkose bei Schweinen per Injektion zugelassen.

Um einen Missbrauch zu verhindern, ist darauf zu achten, dass Narkosemittel nur einem vertrauenswürdigen und fachkundigen Personenkreis zugänglich sind. Dafür kommen nur Tierärzte in Frage.

### 3. Gesundheitsschutz und Suchtprävention

Ohne aufwändige technische Vorrichtungen, Belüftung oder Auffangsysteme, stellt die Isofluran-Gasnarkose ein hohes Gesundheitsrisiko für den Anwender dar. Nur einige Atemzüge von fünf Prozent Isofluran können zum



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Atemstillstand und Tod führen. Auch Langzeitexposition kann gesundheitsgefährdend sein. In der Humanmedizin ist die Anwendung daher Fachärzten vorbehalten. Sedierung und Schmerzausschaltung darf nur ein extra dafür abgestellter Arzt durchführen. Es ist unter Stallbedingungen nicht zu vermeiden, dass ein Teil des Gases entweicht. Isofluran ist als FCKW ein gefährliches Umweltgift (Ozonkiller).

Ketamin hat sich in einschlägigen Kreisen als „Modedroge“ etabliert. Aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes und der Suchtprävention ist es unverantwortlich, das Medikament Laien auszuhandigen. Dem bestandsbetreuenden Tierarzt obläge bei Abgabe des Mittels auf Vorrat die Verpflichtung, über den tatsächlichen Verbrauch und die Restmengen eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. Das wird aus vorgenannten Gründen strikt abgelehnt.

### 4. Alternativen zur Kastration

Mit der Ebermast und der Impfung gegen Ebergeruch sind schon heute erprobte und zeitgemäße Alternativen zur Kastration vorhanden, die sowohl dem Tierwohl, der Lebensmittelsicherheit als auch der Fleischqualität (Geruchsfreiheit von Eberfleisch) Rechnung tragen. Da die Kastration spätestens 2018 EU-weit verboten sein wird, wäre eine so gravierende Änderung des Tierschutzrechtes für eine Übergangszeit nicht nachvollziehbar.

16. November 2011

Anzeige

Anzeige